

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 14 AS 28/08 B

L 5 AS 62/05 (LSG Berlin-Brandenburg)
S 55 AS 1321/05 (SG Berlin)

.....,

Kläger, Antragsteller
und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigter:

.....,

g e g e n

JobCenter Friedrichshain-Kreuzberg,
Kochstraße 30/31, 10969 Berlin,

Beklagter, Antragsgegner
und Beschwerdegegner.

Der 14. Senat des Bundessozialgerichts hat am 3. Juli 2008 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. U d s c h i n g sowie den Richter Dr. S p e l l b r i n k
und die Richterin Dr. D ü r i n g
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision in dem Urteil
des Landessozialgerichts Berlin-Brandenburg vom 23. Januar 2008 wird als unzu-
lässig verworfen.

Der Antrag des Klägers, ihm Prozesskostenhilfe unter Beiordnung des Rechtsanwalts
Dr. M. , Berlin, zu bewilligen, wird abgelehnt.

Außergerichtliche Kosten des Verfahrens sind nicht zu erstatten.



Gründe :

I

- 1 Der Kläger begehrt höhere Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch Zweites Buch - Grundsicherung für Arbeitsuchende (SGB II) für den Zeitraum vom 1. Januar bis 30. Juni 2005. Das Landessozialgericht (LSG) Berlin-Brandenburg hat in dem angefochtenen Urteil die Berufung des Klägers zurückgewiesen, nachdem das Sozialgericht Berlin zuvor die Klage abgewiesen hatte (Urteil vom 27. Mai 2005). Zur Begründung seiner Entscheidung hat das LSG ausgeführt, es bestünden auch nach der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (BSG) keine verfassungsrechtlichen Bedenken gegen das System und die Höhe der Regelleistungen in § 20 SGB II (Hinweis auf BSG Urteil vom 23. November 2006 - B 11b AS 1/06 R - SozR 4-4200 § 20 Nr 3). Der Kläger habe auch keinen Anspruch auf die Anerkennung eines höheren Mehrbedarfs für kostenaufwendige Ernährung als die ihm bereits zugebilligten 61,36 Euro monatlich. Auf die Bitte des Gerichts, die Besonderheiten seiner Ernährung darzulegen, habe der Kläger im Einzelnen ausgeführt, er dürfe bzw könne Butter und Mayonnaise, normales Mischbrot, bestimmte Fischarten (Aal, Heringe, Bücklinge und Makrelen), Weintrauben und Hülsenfrüchte nicht essen. Ebenso solle er keinen Alkohol trinken. Mit Kaffee und Gewürzen müsse er sparsam umgehen und auf Produkte mit tierischen Fetten möglichst verzichten. Sein Arzt habe ihm zum Verzehr von Kartoffeln und Nudeln, magerem Fleisch und fettarmer Milch geraten. Huhn und Ente dürfe er essen, allerdings ohne Haut. Statt des Mischbrots, von welchem er Übelkeit und Durchfall bekomme, müsse er im Reformhaus Körnerbrot kaufen, das teurer sei. Für den Senat sei nicht erkennbar, dass die von dem Kläger selbst in nachvollziehbarer Weise geschilderte Ernährung kostenaufwendiger sei als die eines gesunden Hilfebedürftigen. Mit Ausnahme des Körnerbrots habe der Kläger kein einziges Produkt genannt, dessen Erwerb zusätzliche Kosten verursache. Angesichts dessen könne dahinstehen, ob die vom Deutschen Verein für öffentliche und private Fürsorge entwickelten und an typischen Fallgestaltungen ausgerichteten Empfehlungen zur Höhe der Krankenkostzulage hinsichtlich der Regelwerte jährlich fortzuschreiben seien. Dahinstehen könne bei dieser Fallgestaltung auch, ob die Regelwerte überhaupt kumulativ berücksichtigt werden könnten.
- 2 Der Kläger macht mit seiner Nichtzulassungsbeschwerde geltend, die "Regelsätze" seien im Ausgangspunkt viel zu niedrig gewählt, sodass die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung habe. Als Arbeitslosenhilfe hätten ihm 600 Euro monatlich zugestanden, heute erhalte er lediglich 347 Euro. Des Weiteren habe die Fachärztin Dr. P. bei ihm eine dialysepflichtige chronische Nierenerkrankung mit Funktionsstörungen und weitere Krankheiten festgestellt, sodass der vorliegende Rechtsstreit grundsätzliche Bedeutung habe, weil die Richter des LSG Berlin-Brandenburg zwar sicher medizinische Erkenntnisse besitzen würden und Gutachten von Fachärzten interpretieren und umsetzen könnten, ohne dass jedoch davon ausgegangen

werden müsse, dass sie dieselben Fachkenntnisse wie ein Arzt hätten. Das LSG habe in diesem Zusammenhang lediglich erklärt, dass die Einholung eines entsprechenden Sachverständigengutachtens im vorliegenden Fall nicht erforderlich sei. Er - der Kläger - hätte schon als Rechtsuchender eine Begründung für diese ablehnenden Erkenntnisse erhalten müssen, da nunmehr für ihn ein Verfahrensmangel gegeben sei. Immerhin habe er noch in der mündlichen Verhandlung detailliert Ausführungen darüber getätigt, welche Lebensmittel von ihm verzehrt werden dürften.

II

- 3 Die Beschwerde ist unzulässig. Ihre Begründung genügt nicht den gesetzlichen Anforderungen, weil die geltend gemachten Zulassungsgründe nicht ordnungsmäßig dargetan bzw bezeichnet worden sind (vgl § 160a Abs 2 Satz 3 Sozialgerichtsgesetz <SGG>). Die Beschwerde war daher ohne Hinzuziehung der ehrenamtlichen Richter als unzulässig zu verwerfen (§ 160a Abs 4 Satz 1 Halbsatz 2 SGG).
- 4 Der Kläger hat den Zulassungsgrund der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache iS des § 160 Abs 2 Nr 1 SGG lediglich damit begründet, dass die Regelleistungen des § 20 SGB II in verfassungswidriger Weise zu niedrig seien. Grundsätzliche Bedeutung hat eine Rechtssache aber nur dann, wenn sie eine Rechtsfrage aufwirft, die - über den Einzelfall hinaus - aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts einer Klärung durch das Revisionsgericht bedürftig und fähig ist. Ein Beschwerdeführer muss daher anhand des anwendbaren Rechts sowie unter Berücksichtigung der höchstrichterlichen Rechtsprechung und des Schrifttums angeben, welche Rechtsfragen sich stellen, dass diese noch nicht geklärt sind, weshalb eine Klärung aus Gründen der Rechtseinheit oder Fortbildung des Rechts erforderlich ist und dass das angestrebte Revisionsverfahren eine Klärung erwarten lässt. Um seiner Darlegungspflicht zu genügen, muss der Beschwerdeführer mithin Folgendes aufzeigen: (1) eine konkrete Rechtsfrage, (2) ihre (abstrakte) Klärungsbedürftigkeit, (3) ihre konkrete Klärungsfähigkeit sowie (4) die über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung der von ihm angestrebten Entscheidung, also eine Breitenwirkung. Diesen Anforderungen genügt die vorliegende Beschwerde nicht. In der Beschwerdebegründung fehlt es an Ausführungen dazu, dass die Rechtsfrage, ob die Regelleistungen nach § 20 SGB II in verfassungswidriger Weise zu niedrig sind, noch nicht geklärt ist. Der Kläger hat es insofern versäumt, sich mit der im Urteil des LSG zitierten Rechtsprechung des BSG (BSG SozR 4-4200 § 20 Nr 3) und insbesondere des Bundesverfassungsgerichts (vgl Beschluss vom 7. November 2007, 1 BvR 1840/07, mit dem eine Verfassungsbeschwerde gegen die Höhe der Regelleistungen im SGB II nicht zur Entscheidung angenommen worden ist) auseinander zu setzen. Folglich konnte er auch keine neuen Argumente vortragen, wieso die dort verneinte Verfassungswidrigkeit wieder zweifelhaft geworden sein könnte.



- 5 Der Kläger hat auch keinen Verfahrensmangel bezeichnet gemäß § 160 Abs 2 Nr 3 SGG, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann. Nach § 160 Abs 2 Nr 3 SGG kann der geltend gemachte Verfahrensmangel nicht auf eine Verletzung der §§ 109 und 128 Abs 1 Satz 1 SGG und auf eine Verletzung des § 103 SGG nur gestützt werden, wenn er sich auf einen Beweisantrag bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist. Der Kläger wendet sich hier nur allgemein gegen die Beweisaufnahme und Beweiswürdigung durch das LSG, ohne auch nur ansatzweise aufzuzeigen, dass dem LSG hierbei ein Verfahrensfehler (Übergehen eines konkret bezeichneten Beweisantrags; Verstoß gegen Denkgesetze etc) unterlaufen wäre. Dass der Kläger die konkrete Entscheidung in seinem Einzelfall für unrichtig hält, eröffnet noch nicht den Zugang zum Revisionsverfahren.
- 6 Die Kostenentscheidung folgt aus § 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)